

Merkblatt

Pauschalen im Programm

Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen bei Existenzgründungen

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014 - 2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den hier festgelegten Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

Für die Projektfelder der Richtlinie "Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen bei Existenzgründungen" werden auf die förderfähigen Personalausgaben zu beziehende Pauschalsätze festgelegt, mit denen neben den Personalausgaben und den Ausgaben für externe Leistungserbringer alle restlichen Ausgaben der betreffenden Projekte bemessen und abgedeckt werden.

Die Pauschalsätze belaufen sich auf

- 11 % für die Förderung der regionalen Lotsendienste,
für die Förderung des Lotsendienstes für Migrantinnen und Migranten
für die Förderung des Gründungsservice an Hochschulen und
- 22 % für die Förderung der Gründungswerkstätten für junge Leute.

Die Pauschalsätze wurden nach Art. 67 Abs. 1 lit. d) VO (EU) Nr. 1303/2013 gebildet.

Die von den Pauschalen umfassten Ausgaben brauchen weder bei einem Mittelabruf, Zwischenachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis noch bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft statt dessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die förderfähigen Personalausgaben und akzeptiert – wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind – ohne weitere Prüfung die übrigen Ausgaben in entsprechender Höhe. Diese Höhe wird bestimmt durch Anwendung des Pauschalsatzes auf die betreffenden Personalausgaben.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Pauschale sind die verschiedenen Ausgabengruppen präzise abzugrenzen. Das soll Doppelfinanzierungen vorbeugen. Folgende Ausgabenzuordnungen wurden festgelegt:

1. Personalausgaben

für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

- i für die Projektleitung und
- ii für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.

2. Honorarausgaben für die Aufgaben der externen Leistungserbringer

Ausgaben für von externen Dienstleistern erbrachte und in der Richtlinie definierte Leistungen.

3. Pauschale für übrige Ausgaben

Der betreffende Pauschalsatz wird auf die förderfähigen Personalausgaben bezogen. Der so ermittelte Betrag deckt alle Ausgaben ab, die neben den Personalausgaben und den Ausgaben für externe Dienstleister entstehen. Darüber hinaus können keine Ausgaben geltend gemacht werden.

Von der Pauschale abgedeckt werden u.a. die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die Umlagen U1, U2 und U3 sowie die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung.

Der mit dem Pauschalsatz generierte Pauschalbetrag für ein Projekt ist letztendlich von der Höhe der abgerechneten, nachgewiesenen und anerkannten förderfähigen Personalausgaben abhängig.